



voor het leven
Sociale Verzekeringsbank



Universität Twente

Jeroen Linssen und John Budde

Beratungsstelle BDZ - Bureau voor Duitse Zaken

Enschede, 25. Mai 2022

Programm

- Was ist das BDZ und was macht es?
- Europäisches Recht
- Soziale Sicherheit in Deutschland
 - Krankheit und Erwerbsminderung
 - Altersversorgung
 - Todesfall
 - Krankenversicherung
 - Arbeitslosigkeit
 - Familienleistungen



Sociale Verzekeringsbank Nijmegen Bureau voor Duitse Zaken (BDZ)



Wer wir sind und was wir machen

BDZ ist Teil der Sociale Verzekeringsbank

- Expertenzentrum für den gesamten Bereich der Sozialversicherung in den Niederlanden *und* Deutschland
- Wir sind auch für das UWV, das Zorginstituut Nederland und das CAK tätig
- Zusammenarbeit mit dem Belastingdienst, den Euregios und den deutschen Sozialversicherungsträgern

Beratung für:

- Bürger in den Niederlanden und in Deutschland, Unternehmer, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Sozialversicherungsträger, Interessenvertreter usw.
- Sprechstunden, Präsentationen, Website, Broschüren
- Grensinfo.nl



Grenzinfopunkt

Wenn Sie die Grenze zwischen den Niederlanden und Deutschland überschreiten, um im anderen Land zu wohnen oder zu arbeiten, müssen Sie sich mit den Regeln und Vorschriften in diesem Land auseinandersetzen. Es ist jedoch nicht immer deutlich, was dies für Sie persönlich bedeutet. Was müssen Sie regeln? Welche Folgen hat die Auswanderung oder Grenzarbeit? Grenzinfopunkt bietet Ihnen Antworten auf diese und andere Fragen.

Machen Sie Angaben zur Ihrer Situation, um Informationen über verschiedene Themen zu erhalten



Steuern

Wenn Sie in einem anderen Land arbeiten oder wohnen, hat dies Folgen für Ihre Steuern.

[Machen Sie Angaben zu Ihrer persönlichen Situation](#)



Gesundheit

Wenn Sie in einem anderen Land arbeiten oder wohnen, hat dies meistens Folgen für Ihre Krankenversicherung.

[Machen Sie Angaben zu Ihrer persönlichen Situation](#)



Renten- und Leistungsbezüge

Wenn Sie in ein anderes Land ziehen oder in einem anderen Land arbeiten, hat dies meistens Folgen für Ihre Leistungen und Renten.

[Machen Sie Angaben zu Ihrer persönlichen Situation](#)



Kinder

Wenn Sie in einem anderen Land arbeiten oder wohnen, kann dies Folgen für Ihre Familienleistungen haben.

[Machen Sie Angaben zu Ihrer persönlichen Situation](#)



Weitere Themen

Wenn Sie arbeiten oder wohnen im Ausland, gibt es eine Reihe von praktischen Dingen, die Sie berücksichtigen müssen.

[Machen Sie Angaben zu Ihrer persönlichen Situation](#)

Machen Sie Angaben zu Ihrer persönlichen Situation

Meine Situation

Genauere Informationen zu Ihrer Situation erhalten Sie, wenn Sie die folgenden Angaben machen:

Ich wohne in

In welchem Land wohnen Sie?

Ich werde

Welche Situation trifft zu?

in

In welchem Land?

>

Aktuelles

- > DigID außerhalb der Niederlande
- > Rückwirkender Krankenversicherungsschutz in den Niederlanden
- > Besteuerung des Einkommens von Grenzgängern bei Heimarbeit
- > Corona-Maßnahmen

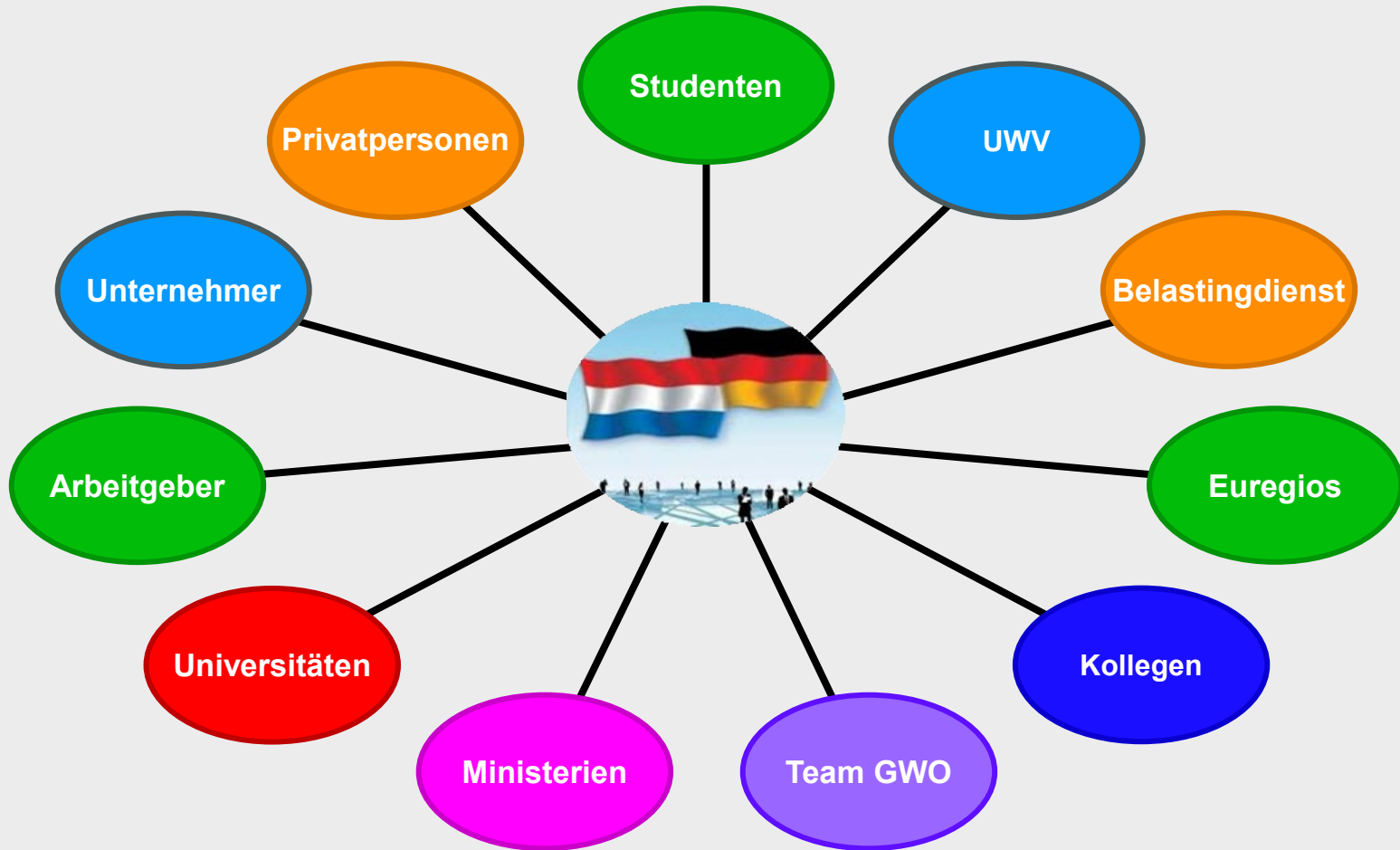
[Weitere aktuelle Berichte](#)

Wie funktioniert diese Website?

Sehen Sie sich unser Video zu dieser Website an.



Wen beraten wir?



Häufig gestellte Fragen

- Wo bin ich sozialversichert?
- Wie sieht meine Altersversorgung aus?
- Hat meine Familie Anspruch auf eine Leistung im Todesfall?
- Bekomme ich Kindergeld aus Deutschland?
- Wo muss ich eine Krankenversicherung abschließen?
- Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?
- Was geschieht, wenn ich krank oder erwerbsgemindert werde?



Europäisches Recht

Europäische Verordnung

- Sozialversicherung im Beschäftigungsland
- Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle
- Besondere Bestimmungen für Grenzgänger

Erwerbstätigkeit in zwei Ländern

- Nur in einem Land sozialversichert
- Abhängig von der Einstufung der Tätigkeit
- Abhängig vom Umfang der Tätigkeit in beiden Ländern (25 %-Regel)
- Aufpassen bei Arbeit im Homeoffice



Besonderheiten

- Entsendung
- Mini-Job
- Wnra (1. Januar 2020)



Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung):
Bei Wohnland Niederlande: Kontakt aufnehmen mit der Sociale
Verzekeringsbank Amstelveen

Beitragsentrichtung

Niederlande	Deutschland
Zahlung an Belastingdienst	Zahlung an Krankenkasse
Arbeitnehmer: AOW/Anw/Wlz	Arbeitnehmer: KV/RV/AV/PV
Arbeitgeber: WIA/Zvw/WW	Arbeitgeber: KV/RV/AV/PV
AOW 17,9 %	KV 7,3 % (Zusatzbeitrag: 1,3 %)
Anw 0,1 %	RV 9,3 %
Wlz 9,65 %	AV 1,2 %
WIA 7,05 %	PV 1,525 % (ohne Kinder: 1,875 %)
Zvw 6,75 % (ohne Arbeitgeber: 5,5 %)	
WW niedrig 2,7 %	
WW hoch 7,7 %	

Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

- Versicherung für Erwerbsminderung
- Versicherung für die Altersversorgung
- Versicherung für den Todesfall

Aufbau aufgrund der individuellen durchschnittlichen Lohnentwicklung und der Versicherungsdauer



Aufbau der Rentenversicherung

Beitragszeiten

- Pflichtbeiträge
- Versorgungsausgleich
- freiwillige Beiträge
- Kindererziehungszeiten
- Pflegezeiten



Eintrittsalter Regelaltersrente

- Bei Erreichen des Renteneintrittsalters werden Renten aus zwei Ländern gezahlt. Die Rente beruht auf den Beschäftigungszeiten.
- Regelaltersrente ab 65 Jahren
Stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre
(ab Geburtsjahrgang 1947)
- Geburtsjahrgang 1964: 67 Jahre



AOW im Vergleich zur Regelaltersrente

Geburtsdatum im Zeitraum	AOW- Eintrittsalter	Eintrittsalter Regelaltersrente
September 1953 bis Dezember 1953	66 Jahre + 4 Monate	65 Jahre + 7 Monate
Januar 1954 bis Dezember 1954	66 Jahre + 4 Monate	65 Jahre + 8 Monate
Januar 1955 bis August 1955	66 Jahre + 4 Monate	65 Jahre + 9 Monate
September 1955 bis Dezember 1955	66 Jahre + 7 Monate	65 Jahre + 9 Monate
Januar 1956 bis Mai 1956	66 Jahre + 7 Monate	65 Jahre + 10 Monate
Juni 1956 bis Dezember 1956	66 Jahre + 10 Monate	65 Jahre + 10 Monate
Januar 1957 bis Februar 1957	66 Jahre + 10 Monate	65 Jahre + 11 Monate
März 1957 bis Dezember 1957	67 Jahre	65 Jahre + 11 Monate
Januar 1958 bis Dezember 1958	67 Jahre	66 Jahre
Januar 1959 bis Dezember 1959	67 Jahre	66 Jahre + 2 Monate
Januar 1960 bis Dezember 1960	67 Jahre	66 Jahre + 4 Monate
Januar 1961 bis Dezember 1961	67 Jahre	66 Jahre + 6 Monate

Vorgezogene Altersrente

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- 60 Jahre (mit 10,8 % Abschlag), ab Geburtsjahrgang 1952: Anhebung auf 62 Jahre

Altersrente für langjährig Versicherte

- 63 Jahre (mit 7,2 % Abschlag und ab Geburtsjahrgang 1949 höherer Abschlag)

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

- 63 Jahre (45 Arbeitsjahre)

Grundrente: Zuschlag zur (eventuell vorgezogenen) Rente

- Mindestens 33 Arbeitsjahre

Unterschiede zwischen AOW und Altersrente

AOW-Leistung	Altersrente
AOW-Leistung ab AOW-Eintrittsalter	Deutscher Rentenbezug ab 63 Jahren möglich
Aufbau 2 % pro Jahr zwischen AOW-Anfangsalter und AOW-Eintrittsalter (50 Jahre)	Aufbau nur bei Erwerbstätigkeit (evt. auch bei Kindererziehung)
Volksversicherung	Beitragsentrichtung über Einkommen
je nach Wohnsituation	unabhängig von der Wohnsituation
feste Beträge	variable Beträge
abhängig von Versicherungsjahren	abhängig von Arbeitsjahren und Einkommen
vor dem 1. Januar 1950 geboren: Anspruch auf Zuschlag für jüngere/-n Partner/-in	kein Anspruch auf Partnerzuschlag

Hinterbliebenenrente

- Im Sterbefall bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eine Leistung, die auf zurückgelegten Versicherungsjahren beruht
- Versicherter Ehepartner/versicherte Ehepartnerin verstirbt, mindestens 12 Monate Versicherungszeit
- Große und kleine Witwen- oder Witwerrente



Hinterbliebenenrente

Voraussetzungen für die „große Witwen- oder Witwerrente“

- ≥ 45 Jahre oder
- < 45 Jahre und Versorgung eines Kindes < 18
- Anhebung der Altersgrenze von 45 auf 47 Jahre
Sterbedatum in 2022: 45 Jahre und 11 Monate
- Versorgung eines hilfsbedürftigen Kindes
- erwerbsgemindert (50 %)

Voraussetzungen nicht erfüllt? Dann „kleine Witwen- oder Witwerrente“

Hinterbliebenenrente

Altes Recht

- Ehe wurde vor dem 1.1.2002 geschlossen und
- mindestens 1 Ehepartner wurde vor dem 2.1.1962 geboren

Unterschiede altes und neues Recht

- 60 % und 55 % große Witwen- oder Witwerrente
- kleine Witwen- oder Witwerrente: maximal 24 Monate (25 %)
- mehr Einkommensanrechnung (betriebliche Versorgungsbezüge)
- Ausschluss einer „Versorgungsehe“



Anw-Leistung und Witwen- oder Witwerrente

Anw-Leistung	Witwen- oder Witwerrente
Gemeinsamer Haushalt	Nur für verheiratete Versicherte oder gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner
Endet ab AOW-Eintrittsalter	Endet mit dem Tod oder bei Wiederheirat
Keine Halbwaisenleistung	Halbwaisenrente

Anteilige WIA-Leistung

Situation	Anspruch auf
erwerbsgemindert bei letztem Beschäftigungsverhältnis in den Niederlanden	eine volle WIA-Leistung. Bei Bewilligung einer deutschen Erwerbsminderungsrente wird diese von der WIA-Leistung abgezogen oder anteilige WIA-Leistung, wenn diese höher ist
erwerbsgemindert bei letztem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland	eine WIA-Leistung, der ausschließlich die niederländischen Beschäftigungszeiten zugrunde liegen. Bei Bewilligung einer deutschen Erwerbsminderungsrente wird diese von der WIA-Leistung abgezogen

Krankenversicherung / Zvw

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Krankentagegeldversicherung

Medizinische Versorgung in den Niederlanden und in Deutschland mit S1 > entfällt ab 1. Juli?

Wohnland stellt fest, welche Familienangehörigen mitversichert sind



Krank und arbeitsunfähig

- Krankmeldung in Deutschland
- Pflicht zur Lohnfortzahlung
- Krankenkasse maximal 72 Wochen, 70 % des Bruttoentgelts
- Nach 78 Wochen: Erwerbsminderungsrente DRV
- Nach 104 Wochen: WIA-Leistung bei niederländischen Beschäftigungszeiten UWV
- Unfallversicherung bei Arbeitsunfall



Krank und arbeitsunfähig

Lohnfortzahlung in den Niederlanden

- maximal 104 Wochen
- im Anschluss möglicher Anspruch auf WIA-Leistung

Lohnfortzahlung in Deutschland

- maximal 6 Wochen
- Krankengeld bis 78 Wochen (Krankenkasse)
- anschließend eventuell Anspruch auf EM-Rente



Krank und arbeitsunfähig

Urteil in der Rechtssache Vester

- UWV berücksichtigt die Wartezeit, die im zuletzt zuständigen Mitgliedstaat gilt
- keine Einkommenslücke
- für Deutschland: 78 Wochen

Arbeitslosengeld

Vollarbeitslosigkeit

- Meldung im Beschäftigungsland für PDU1
- Antrag auf Arbeitslosenleistung im Wohnland
- Voraussetzungen des Wohnlands gelten

Teilarbeitslosigkeit

- Antrag auf Arbeitslosenleistung im Beschäftigungsland
- Voraussetzungen des Beschäftigungslandes gelten



Tabelle deutsche Arbeitslosenleistung

Alter	Vergangene Erwerbstätigkeit	Maximale Leistungsdauer
bis 50 Jahre	12 Monate	6 Monate
bis 50 Jahre	16 Monate	8 Monate
bis 50 Jahre	20 Monate	10 Monate
bis 50 Jahre	24 Monate	12 Monate
51 bis 55 Jahre	30 Monate	15 Monate
56 bis 58 Jahre	36 Monate	18 Monate
59 bis 64 Jahre	48 Monate	24 Monate

Werkloosheidswet / Arbeitslosengeld

Niederlande	Deutschland
erste 2 Monate: 75 % des Regelentgelts	60 % des letzten Nettoentgelts
anschließend 70 % des Regelentgelts	67 % bei minderjährigen Kindern
maximal 24 Monate <i>seit 1. April 2019</i>	maximal 24 Monate

Kindergeld

- Antrag bei der Familienkasse Saarbrücken
- Anspruchsvorrang
- niemals aus beiden Ländern den vollen Kindergeldsatz



niederländisches und deutsches Kindergeld

AKW	Kindergeld
unter 18	unter 25
versichert am Stichtag	versichert im Monat
Zahlung vierteljährlich	Zahlung monatlich
Unterhaltsverpflichtung	keine Unterhaltsverpflichtung
Anspruch bei gemeinsamem Haushalt	kein Anspruch bei (nur) gemeinsamem Haushalt



Familienleistungen

Elterngeld

- Arbeit nicht mehr als 32 Stunden
- Kind muss zum Haushalt zählen
- mindestens 300 €, maximal 1.800 €
- 12 oder 14 Monate (Elterngeld Plus)

Elternzeit

- Arbeit nicht mehr als 32 Stunden
- maximal 3 Jahre
- Arbeitsplatzgarantie



Fragen



Internet: www.svb.nl/bdz
www.grensinfo.nl

E-Mail: bdz@svb.nl

Telefon: +31 (0)24 3431811

Postanschrift:
Sociale Verzekeringsbank
Bureau voor Duitse Zaken
Postbus 10505
6500 MB Nijmegen
Niederlande

Besuchsadresse:
Takenhofplein 4, 6538 SZ Nijmegen
Niederlande
(nur nach vorheriger Terminvereinbarung)

